

§ 17 PflAPrV — Benotung

Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Stand: 10.01.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Für die Vornoten und für die staatliche Prüfung gelten folgende Noten:

Erreichter Wert Note Notendefinition

bis unter 1,50 sehr gut (1) eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht

1,50 bis unter 2,50 gut (2) eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

2,50 bis unter 3,50 befriedigend (3) eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

3,50 bis unter 4,50 ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

4,50 bis unter 5,50 mangelhaft (5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

ab 5,50 ungenügend (6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Zitiervorschlag: § 17 PflAPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/PflAPrV/17>